



Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 4 O 1908/07

Verkündet am 15.1.2008

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte KWAG Rechtsanwälte, Lise-Meitner-Strasse 2, 28359
Bremen Gz.: 0230/07/Z/G/ZGAE

gegen

1) Andreas Schmid, c/o JVA Stadelheim, Stadelheimer Str. 12,
81541 München

- Beklagter -

2) Commerzbank AG, vertr. durch d.Vorstand, Hauptstr. 55, 42555
Velbert-Langenberg

- Beklagte -

3) Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, vertr. durch d.Vorstand
Johann Berger u.a., Am Tucherpark 16, 80538 München

- Beklagte -



Prozeßbevollmächtigte/r:

zu 1 : Rechtsanwälte Nachmann Vilgertshofer Scharf Barfuß,
Theatinerstrasse 15, 80333 München Gz.: 10248/06

zu 2 : Rechtsanwälte Aderhold v. Dalwigk Knüppel
Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 54,
60325 Frankfurt am Main Gz.: MHS L-118 128

zu 3 : Rechtsanwälte Sernetz * Schäfer, Schrankfach 203,
Karlsplatz 11, 80335 München

wegen Forderung und Feststellung



erlässt das Landgericht München I, 4. Zivilkammer, durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Steinlehner-Stelzner, Richterin am Landgericht Glocker und Richter am Landgericht Dr. Ebner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2007 folgendes

Grund- und Teilurteil:

- I. Der Klageantrag 1. gegen die Beklagte zu 3) ist dem Grunde nach gerechtfertigt.
- II. Es wird festgestellt, dass der Beklagten zu 3) gegen den Kläger keinerlei Forderungen aus dem zur Finanzierung der Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 25.000,00 aufgenommenen Darlehen, insbesondere aus dem Darlehen Nr. [REDACTED], zustehen.
- III. Die Beklagte zu 3) wird verurteilt, den Kläger von allen übrigen zukünftigen steuerlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die aus seiner Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 25.000,00 resultieren.
- IV. Das Urteil ist in Ziffer III. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 5.000,-- vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand:

Die Klagepartei, über eine Treuhandkommanditistin Gesellschafterin der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG – im Folgenden Fondsgesellschaft oder Fonds – fordert von den Beklagten Schadensersatz wegen ihres Beitritts zu dieser Gesellschaft.

Diese befasst sich mit der weltweiten Entwicklung, (Ko-) Produktion, Verwertung und Vermarktung und dem Vertrieb von Kino-, TV- und Musikproduktionen sowie anderer audiovisueller Produktionen nebst Nebenrechten.

Der Beklagte zu 1), gegen den das Verfahren ebenso wie gegen die Beklagte zu 2) mit Beschluss von heute abgetrennt wird, war Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der Fondsgesellschaft; er war auch Geschäftsführer der Fondsinitiatorin und Prospektherausgeberin VIP Vermögensberatung München GmbH. Schließlich war er Mitvorstand der VIP Beratung für Banken AG, zuständig u. a. für den Vertrieb der Fondsgesellschaften.

Das Geschäftsmodell der Fondsgesellschaft sieht eine Schuldübernahme der Beklagten zu 3) gegenüber der Fondsgesellschaft vor; diese Schuldübernahme betrifft vorgesehene Verpflichtungen der Lizenznehmer zu fest vereinbarten, im Jahr 2014 fälligen Schlusszahlungen. Im Rahmen des Anlagemodells der Fondsgesellschaft ist auch eine Finanzierung von 45,5 % der Beteiligungsbeträge der Anleger durch die Beklagte zu 3) obligatorisch; der Darlehensantrag folgt der Anteilsübernahmeerklärung textlich nach.

Hinsichtlich des Inhalts des Prospektes und des Geschäftsmodells im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Anlage K1. Insbesondere sind von Bedeutung das Deckblatt, das Inhaltsverzeichnis Seite 3, die Abschnitte „1. das Angebot im Überblick“,



dort vor allem S. 13 zur Rolle der Beklagten zu 3), „2. Chancen und Risiken im Überblick“, „7. das Partnernetzwerk“, „8. Investitionsplanung/Modellrechnung“, „9. Vertragspartner im Überblick“, „11. steuerliche Grundlagen“, „12. Vertragsgrundlagen“, „13. Chancen und Risiken“, „14. Verträge“.

Die Klagepartei zeichnete unter Beteiligung der Beklagten zu 2) am 14. Dezember 2004 Anteile an der Fondsgesellschaft über € 25.000,-- zuzüglich € 1.250,-- Agio und trug gleichzeitig der Beklagten zu 3) den Abschluss des obligatorischen Darlehensvertrags zur Finanzierung eines Teilbetrags ihrer Anlage von € 11.375,-- an (Anlage K5). Die Mitarbeiter der Beklagten zu 2) verwendeten im Rahmen der Beratung den Prospekt der Fondsgesellschaft.

In der Folgezeit wurde das Darlehen durch Auszahlung an den Fonds gewährt und der Beitritt vollzogen. Den Eigenkapitalanteil von € 13.625,-- zahlte die Klagepartei ein.

Die Umsetzung des Anlagekonzepts erfolgte folgendermaßen: Die Fondsgesellschaft schaltete ab Dezember 2004 zur Realisierung ihrer Projekte im Wege unechter Auftragsproduktionen jeweils so genannte Produktionsdienstleister ein, denen sie die von den Anlegern eingesammelten Mittel (abzüglich Weichkosten) vorab zur Verfügung stellte. Die Produktionsdienstleister überwiesen einen Teil der Gelder (ca. 80 %) an die jeweiligen Lizenznehmer. Diese wiederum zahlten die erhaltenen Beträge an die Beklagte zu 3) als Entgelt für die Schuldübernahme. Sämtliche Zahlungsflüsse erfolgten über bei der Beklagten zu 3) geführte Konten, die Überweisungen wurden unmittelbar hintereinander ausgeführt. Dabei wurden alle Überweisungsaufträge fertig ausgefüllt an die Beklagte zu 3) gegeben. Auf diesen war als Zweck der Zahlung des Produktionsdienstleisters an den Lizenznehmer meist „IC-Loan“ (Intercompany-Loan) angegeben. Die Beklagte zu 3) gab, sobald sie auf diese Weise feststellen konnte, dass der Lizenznehmer das Schuldübernahmeentgelt auf-



bringen konnte, ihre Zustimmung zur Schuldübernahme an die Fondsgesellschaft, die wiederum die Zahlung an die Produktionsdienstleister freigab.

Diese Handhabung wurde von den Finanzbehörden in der Folgezeit als Gestaltungsmissbrauch bzw. als Scheingeschäft eingestuft, was zu einer Abänderung der zugunsten der Fondsgesellschaft ergangenen Grundlagenbescheide führte, die eine den Zahlungen an die Produktionsdienstleister entsprechende Minderung des Betriebsvermögens anerkannt hatten. Demgegenüber geht das Finanzgericht München jedenfalls für einen Vorgängerfonds davon aus, dass nach den Grundsätzen über die Bilanzierung schwebender Geschäfte ein Aktivposten in Höhe der Zahlungen in die Bilanz des Fonds einzustellen gewesen wäre.

Gegen den – bisherigen – Beklagten zu 1) ist eine Anklageschrift zugelassen, in der u. a. der Vorwurf der versuchten Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft erhoben wird. Die Hauptverhandlung erstreckte sich zuletzt nicht mehr auf diese Vorwürfe.

Die Klagepartei trägt vor, die Mitarbeiter der Beklagten zu 2), die für die Anlegerwerbung eine ungewöhnlich hohe Provision von 7 % erhalten habe, hätten sie hinsichtlich der Anlage beraten. Sie hätten insbesondere die Steuerersparnis sowie die mit 115 % „garantierte Rückzahlung“ des eingesetzten Kapitals als Vorteile der Fondsgesellschaft herausgestellt. Auf die beabsichtigte Weiterleitung eines Großteils der Anlegergelder an die Beklagte zu 3), den Unterschied zwischen Garantie und Schuldübernahme sowie kritische Fachveröffentlichungen hätte sie die Klagepartei nicht hingewiesen.

Der Prospekt sei falsch und unvollständig.

Aufgrund der dargestellten Durchführung des Projekts seien nur 20 % der Gelder tatsächlich für die Filmproduktion verwendet worden, während 80 % für die Absiche-



zung der Finanzierung aufgewendet worden seien. Daher seien die von den Anlegern einbezahlten Gelder nicht als steuerlich sofort abzugsfähige Betriebskosten des Fonds anzusehen. Hersteller eines Films sei nur, wer die wirtschaftlichen Folgen, namentlich das Verlustrisiko der Produktionskosten trage. Voraussetzung für die steuerliche Geltendmachung der Einzahlungen der Anlegerseite wäre, dass die einbezahlten Beträge auch tatsächlich für die Filmproduktion verwendet würden. Hier seien die Anlegergelder nach Abzug der Weichkosten nur für eine logische Sekunde an die Produktionsfirma geflossen. Der größere Teil sei sofort als vorgebliches Darlehen an den Lizenznehmer weitergeflossen, der damit wiederum die Zahlung an die Bank bestritten habe, so dass nur ca. 17 % des Nominalkapitals tatsächlich für die Filmproduktion verwendet und die restlichen Mittel wie Festgeld angelegt worden seien. Die Klagepartei müsse daher damit rechnen, dass sie die durch die Anlage bisher erlangten Steuervorteile werde zurückzahlen müssen.

Außerdem stelle die von der Beklagten zu 3) erklärte Schuldübernahme keine einer Bankgarantie vergleichbare Sicherheit dar, da hier gemäß § 417 BGB die Einwendungen des Lizenznehmers auch von der Beklagten zu 3) geltend gemacht werden könnten.

Die geschilderte Vorgehensweise sei von den Beklagten zu 1) und 3) von Anfang an geplant und allen Beklagten bekannt gewesen. Insbesondere sei der Beklagten zu 3) bekannt gewesen, dass die gleiche Zahlungsstruktur bereits bei dem Vorgängerfonds VIP 3 angewandt worden sei.

Die Beklagte zu 3) habe Einfluss auf den Inhalt des Prospekts genommen. Sie habe das Konzept von ihrer Rechtsabteilung und mehreren Anwaltskanzleien überprüfen lassen. Für jeden Fachmann sei aber offensichtlich gewesen, dass die Einschaltung eines Fonds nur Sinn mache, wenn die Lizenznehmer selbst nicht die nötige Liquidität hätten, um 80 % der Herstellungskosten zu finanzieren, und somit die Anlegergelder an die schuldübernehmende Bank weitergeleitet werden müssten.



Die obligatorische Anteilsfinanzierung sei für die Anleger wirtschaftlich sinnlos gewesen. Sie habe vielmehr dazu geführt, dass der Beklagten zu 3) 25 % des Fondsvermögens zugeflossen seien, während die von ihr geschuldete Schlusszahlung gerade noch einem Anteil vom 35 % des Nominalbetrags des Fonds entspreche.

Wenn die Klagepartei über die wahren Umstände, insbesondere über die Weiterleitung eines Großteils der Anlegergelder an die Beklagte zu 3) und die drohende Abkennung der steuerlichen Verlustzuweisungen, ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre, hätte sie die streitgegenständliche Anlage nicht gezeichnet.

Die Klagepartei ist der Ansicht, sie könne Erstattung ihrer Bareinlagen Zug um Zug gegen Übertragung der Gesellschaftsanteile verlangen und brauche das Finanzierungsdarlehen der Beklagten zu 3) nicht zurückzuzahlen. Da es nach Widerruf der Grundlagenbescheide zu Steuerrückforderungen kommen werde, würden die Anleger weitere steuerliche Schäden erleiden, die noch nicht beziffert werden könnten.

Die Klagepartei beantragt:

1. Der Beklagte zu 1), die Beklagte zu 2) und die Beklagte zu 3) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 14.875,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übertragung einer Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] zu zahlen.
2. Der Beklagte zu 1), die Beklagte zu 2) und die Beklagte zu 3) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, den Kläger von allen zukünftigen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Me-



dienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] resultieren.

3. Es wird festgestellt, dass der Beklagten zu 3) gegen den Kläger keine Forderungen zustehen, die unmittelbar oder mittelbar aus der Finanzierung der Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] resultieren, insbesondere aus dem Darlehensverhältnis, das unter der Darlehenskontonummer [REDACTED] bei der Beklagten zu 3) geführt wird.

Die Beklagten beantragen

Klageabweisung.

Die Beklagte zu 3) trägt vor, der Prospekt sei richtig und vollständig. Er enthalte ausreichende Risikohinweise. Die darin beschriebene Defeasance-Struktur sei bei Medienfonds üblich. Ihre steuerliche Anerkennung sei bereits mehrfach von den Finanzbehörden bestätigt worden. Die Zahlungsflüsse seien zutreffend wiedergegeben. Die Anlegergelder seien tatsächlich an die jeweiligen Produktionsdienstleister weitergeleitet worden, die sie letzten Endes insgesamt für die Filmproduktion verwendet hätten, auch soweit sie zunächst als Darlehen ausgereicht worden seien. Die Fondsgesellschaft oder die Beklagten hätten auf die Verwendung der Gelder durch die Produktionsdienstleister keinen Einfluss gehabt. Diese hätten vielmehr die entsprechenden Verträge selbständig abgeschlossen. Bei Prospekterstellung habe noch nicht festgestanden, wer als Produktionsdienstleister oder Lizenznehmer für die finanzierten Filmprojekte ausgewählt werden würde, ebenso wenig dass in allen Fällen das Schuldübernahmeentgelt durch Darlehen zwischen Produktionsdienstleister und Lizenznehmer finanziert werden würde. Auch die Filmprojekte selbst hätten nicht festgestanden.



Die Beklagte zu 3) habe weder auf die Struktur des Fonds noch auf den Inhalt des Prospekts eingewirkt.

Der Ablauf der Überweisungen sei der Beklagten zu 3) weder bekannt noch für sie vorhersehbar gewesen, bevor sie die ersten durchgeführt habe. Vor allem sei ihr nicht bekannt gewesen, dass dieser Ablauf oder die Ausreichung von Intercompany-Loans die steuerliche Anerkennung der Investitionen des Fonds gefährden könne. Auch die von der Beklagten zu 3) befragten Fachleute hätten keine steuerlichen Probleme erkannt.

Die Einzelheiten des Sachvortrags der Parteien ergeben sich aus den gewechselten Schriftsätzen nebst Anlagen.

Die Kammer hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 20. April 2007 (Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 30.10.2007, Bl. 858/904) in Verbindung mit dem Beschluss vom 30.10.2007 (Bl. 865) Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen N [REDACTED] H [REDACTED], H [REDACTED], v. S [REDACTED] B [REDACTED], G [REDACTED] Dr. B [REDACTED] G [REDACTED] N [REDACTED] und K [REDACTED]

Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 21.12.07 hat die Beklagte zu 3) die Zeugen v. S [REDACTED] und S [REDACTED] zum Beweis dafür angeboten, dass sich weder aus der Beratung des Zeugen S [REDACTED] noch aus den ihr von ihm vorgelegten Schaubildern ergeben habe, dass die Finanzierung der Schuldübernahmeentgelte durch ein Intercompany-Loan grundsätzlich oder in ihrer konkreten Ausgestaltung geeignet gewesen wäre, Gedanken an eine mögliche Steuerschädlichkeit auszulösen.

Nachdem die Klagepartei zunächst das Landgericht Wuppertal angegangen hatte, hat das Oberlandesgericht München nach Verweisung des klägerischen Gesuchs auf Bestimmung eines gemeinschaftlichen Gerichts durch das Oberlandesgericht Düs-



seldorf (Beschluss vom 5.12.2006 (Bl. 305/08)) am 12.1.2007 das Landgericht München I als zuständiges Gericht bestimmt. (Bl. 455/456).

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit die Klage sich gegen die einzig noch verbleibende Beklagte zu 3) HypoVereinsbank (im Folgenden nur noch: Beklagte) richtet, ist sie insgesamt zulässig, auch der Feststellungsantrag (§ 256 ZPO).

II.

Der auf Zahlung gerichtete Klageantrag 1. ist dem Grunde nach gerechtfertigt, die weiteren Anträge sind begründet.

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte dem Grunde nach einen Schadensersatzanspruch aus §§ 311 Abs. 2 Nr. 1, 488 BGB.

Dass zwischen den Parteien ein Darlehensvertrag besteht, ist unstreitig.

Die Beklagte hat ihre der Klagepartei gegenüber bestehenden vorvertraglichen Aufklärungs- und Hinweispflichten dadurch verletzt, dass sie sie nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die im Prospekt der Fondsgesellschaft - dort S. 15 – 17 und 80 – 86 - vorgesehene steuerliche Verlustzuweisung wegen der bereits seit März 2004 als möglich ins Auge gefassten, später auch verwirklichten Zahlungs- und



Geldflüsse im besonderen Maß unsicher, da von den Finanzbehörden angreifbar, war.

Die Beklagte war angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Falls zu einer derartigen Aufklärung verpflichtet.

Zwar hat die Kredit gebende Bank grundsätzlich nicht die Pflicht, den Darlehensnehmer ungefragt über Risiken der geplanten Verwendung des Darlehens, bei einem Steuersparmodell insbesondere über dessen Chancen der Anerkennung durch die Finanzbehörden, aufzuklären. Eine Aufklärungspflicht besteht jedoch dann, wenn die Bank gegenüber dem Kunden einen konkreten Wissensvorsprung hinsichtlich Risiken der Anlage hat, wenn sie sich in Planung oder Durchführung des Projekts einschaltet und gleichsam als Partei des zu finanzierenden Geschäfts erscheint, wenn sie sich in einen Interessenkonflikt verwickelt oder einen besonderen Gefährdungstatbestand schafft (Palandt/*Heinrichs*, BGB, 67. Aufl., § 280, Rdnr. 59-62). Die Kammer beschränkt sich auf diese in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Fallgruppen, sieht aber Veranlassung zu dem Hinweis, dass diese entwickelt wurden für Finanzierungen, die nicht – wie hier – obligatorischer Bestandteil eines Anlagemodells mit vorgegebener Verwendung der Valuta sind.

Zum einen hat die Beklagte ihre Kreditgeberrolle überschritten, indem sie eine gerade auch werblich hervorgehobene Rolle bei der Durchführung des Projekts übernahm. Ihr oblag die Absicherung des Kommanditkapitals durch Übernahme der Verpflichtung des Lizenznehmers zur Schlusszahlung. Dass diese zusätzliche Aufgabe der Beklagten den Anlegern offengelegt wurde, bedeutet keineswegs die Erfüllung der entsprechenden Aufklärungspflicht, vielmehr ist die Offenlegung der Zusammenarbeit und die Inanspruchnahme von Vertrauen durch die Bank im Rahmen dieser Fallgruppe haftungsbegründend (*Schimansky*, Bankrechtshandbuch, 2. Aufl., § 44, Rdnr. 28).



In diesem Zusammenhang ergab sich auch eine Interessenkollision, da die Beklagte während der Laufzeit des Fonds die Differenz zwischen dem bei ihr hinterlegten Schuldübernahmeentgelt von 80 % des Kommanditkapitals abzüglich Weichkosten und der geschuldeten Schlusszahlung von 115 % erwirtschaften musste. Dies wurde ihr, wie sich etwa aus Ziff. 4 der Transaktionsbeschreibung (KR 82) ergibt und auch von den Zeugen H [REDACTED] und v. S [REDACTED] bestätigt wurde, erheblich dadurch erleichtert, dass sie etwa die Hälfte des hinterlegten Kapitals als verzinsliche Darlehen zu vorgegebenen Konditionen an die Anleger ausreichen konnte, sie sich also kein passendes Gegengeschäft auf einem schwankenden Markt suchen musste. Die Anleger ihrerseits waren verpflichtet, die Darlehensverträge abzuschließen.

Insbesondere hatte die Beklagte jedoch gegenüber den Anlegern einen Wissensvorsprung hinsichtlich spezieller Risiken der Anlage. Sie hat diese speziellen Risiken auch begünstigt, also einen besonderen Gefährdungstatbestand für die Anleger geschaffen. Sie wusste nämlich bereits seit März 2004 von der Möglichkeit, die Zahlungsflüsse zwischen der Fondsgesellschaft, dem Produktionsdienstleister, dem Lizenznehmer und der Beklagten selbst jeweils so auszugestalten, dass die erwähnten 80 % des Kommanditkapitals (abzüglich Weichkosten) in einer juristischen Sekunde und ohne zwischenzeitliche Einflussmöglichkeit des Produktionsdienstleisters oder Lizenznehmers über durchwegs bei der Beklagten geführte Konten von der Fondsgesellschaft an sie weitergeleitet wurden. Diese Möglichkeit der Ausgestaltung der Zahlungsflüsse wurde von ihr auch bevorzugt, um die Zahlungsabwicklung zu vereinfachen und Risiken im internationalen Zahlungsverkehr auszuschalten, so ihre als Zeugen vernommenen Mitarbeiter H [REDACTED] und H [REDACTED].

Dieses Wissen der Beklagten und die Bevorzugung dieser für die Anleger riskanten Vorgehensweise ergeben sich vorrangig aus den vorgelegten Urkunden, ergänzend auch aus den Aussagen der vernommenen Zeugen.



Den von der Klagepartei vorgelegten Urkunden, die als „Durchsuchungsprodukte“ aus Durchsuchungen bei der Beklagten weitgehend aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten stammen und deren Authentizität nicht bestritten ist, lässt sich entnehmen, dass die Beklagte bereits ab März 2004 intern das Fondskonzept auf Risiken umfassend und eingehend untersucht hat, um etwaige Risiken für ihr Haus soweit wie möglich zu reduzieren. Insbesondere die Zeugen H [REDACTED] v. S [REDACTED] N [REDACTED] und B [REDACTED] haben dabei nach Überzeugung der Kammer einen sehr weitgehenden Einblick in das Fondskonzept gewonnen. Bei dieser Sachlage hat sich den beteiligten Mitarbeitern, zumindest den genannten Zeugen, die evidente Gefährdung der von den Darlehensnehmern verfolgten steuerlichen Ziele durch die von Anfang an als möglich ins Auge gefasste Ausgestaltung der Zahlungen aufdrängen müssen.

Die Kammer geht bei dieser Bewertung davon aus, dass es eine jedem Bankmitarbeiter bekannte Binsenweisheit ist, dass die problemfreie Erlangung von Steuervorteilen im hier interessierenden Bereich für den Anleger die Übernahme unternehmerischen Risikos und dessen Plausibilität für die Finanzbehörden voraussetzt. Zumindest ersteres hält die Beklagte selbst gerichtsbekannt immer wieder klagenden Anlegern im Zusammenhang mit derartigen Steuersparmodellen vor. Die Zeugen N [REDACTED] H [REDACTED] und B [REDACTED] sind im übrigen Spezialisten und hinsichtlich ihres Wissensstandes nicht mit einem durchschnittlichen, an Steuerersparnis interessierten Anleger gleichzusetzen.

Im Einzelnen:

In der von dem Zeugen H [REDACTED] - und möglicherweise auch dem Zeugen v. S [REDACTED] - mitverfassten „Transaktionsbeschreibung“ (Anlage KR82), die dem Antrag an den Kreditausschuss bei der Beklagten beigelegt wurde, wird von vornherein die Möglichkeit in Betracht gezogen, die Zahlungsvorgänge beim sogenannten Funding im internen Buchungskreis der Beklagten ablaufen zu lassen (Seite 2, Ziff. 4 der Trans-



aktionsbeschreibung). Ins Auge fällt bei dieser Urkunde zudem die Diskrepanz zwischen der umfassenden Risikoanalyse hinsichtlich Währungs-, Vorleistungs-, Insolvenz-, Regress-, Adress-, Reputations- und Prospekthaftungsrisiko auf der einen Seite und der nur stichpunktartigen Behandlung von Steuerrisiken (Seite 6 unten) auf der anderen Seite. Die auffallend kursorische Dokumentation der steuerlichen Behandlung mag darauf zurückgehen, dass die entsprechenden Risiken in der Tat nicht von der Beklagten zu tragen sind. Sie lässt jedoch auch den Schluss zu, dass eine schriftliche Dokumentation dieser Risiken so weit wie möglich unterbleiben sollte.

Mit der durch die Transaktionsbeschreibung dokumentierten Absicht, die Zahlungsströme möglicherweise intern über einen Buchungskreis ablaufen zu lassen, korrespondiert die Überlegung des Zeugen N [REDACTED] in seiner Stellungnahme vom 12.3.2004 (Anlage KR84), wonach Risiken aus dem Zahlungsverkehr u.a. durch die Abfolge der Zahlungen und Buchungen auf Konten innerhalb der HVB weitgehend ausgeschlossen werden.

Der Zeuge N [REDACTED] hat außer von dem internen Buchungskreis ausweislich der „Anmerkungen zur Transaktionsbeschreibung von MCS5“ vom 10.3.2004 (Anlage KR 85) ebenso wie die dort befragten Zeugen H [REDACTED] und B [REDACTED], für die die Kürzel MCS5 und FTM standen, von Beginn der Transaktion an Kenntnis davon, dass durch die Konstruktion der Zahlungsflüsse beim „Studio“ nur 15 % echte Liquidität verbleibt. Diese Information bringt er auf Seite 2 des Papiers bei der untersten Frage an die Zeugen H [REDACTED] und B [REDACTED] selbst ins Spiel. Sie wird ihm im Zusammenhang mit den Organigrammen auf Seite 3 bei der Frage nach der Abkürzung NPV sogar weiter erläutert. NPV, so die antwortenden Zeugen H [REDACTED] und B [REDACTED], stehe für den Net Present Value von ca. 15 %, der als echte Liquidität dem Studio zukomme. Ebenfalls aus dem Papier ersichtlich ist die Überlegung, als einzig namentlich benannten Lizenznehmer von vornherein Rising Star in Betracht zu ziehen, der nach Kenntnis der Beteiligten bereits Lizenznehmer bei den mit Mitteln aus dem VIP3-Fonds produzierten Filmen war.



Von den drei vom Zeugen N [REDACTED] übergebenen Organigrammen – Bestandteil des Sitzungsprotokolls vom 30. Oktober 2007 (Bl. 921/923) – erwähnt nur das Organigramm Funding das Kürzel NPV, nicht aber die beiden weiteren Organigramme. Dieses taucht bereits bei dem mit 2. bezifferten Zahlungsfluss der Rising Star Pictures LLC an die Beklagte auf, der umschrieben wird mit „unwiderrufliche Vorauszahlung gegen Übernahme der Abschlusszahlung (fix)“ und danach umfasst „100 – NPV – soft costs“, wobei sich im Rahmen dieses Organigramms in sich stimmig die 100 nur als Addition aus von den Anlegern eingebrachten Eigenkapital- (Zahlungsfluss 1) und Darlehensmitteln (Zahlungsfluss 3) ergeben können. Dass in diesem Organigramm kein Zahlungsfluss zwischen noch zu benennendem Produktionsdienstleister und Rising Star Pictures LLC dargestellt wird, erklärt sich im übrigen zwanglos daraus, dass sein Verfasser, nach eigener Erklärung der Zeuge H [REDACTED] unter „Studio“ - unter anderem - Produktionsdienstleister und Lizenznehmer gemeinsam verstanden haben will. Ein Rückschluss darauf, dass die Möglichkeit eines Zahlungsflusses zwischen Produktionsdienstleister und Rising Star Pictures LLC im März 2004 noch nicht vorgesehen oder zumindest bei der Beklagten noch unbekannt war, kann vor diesem Hintergrund aus dem Organigramm „Funding“ jedenfalls nicht gezogen werden.

Aus dem FKD-Kreditprotokoll vom 8.3.2004 (Anlage KR 86) geht noch deutlicher hervor, dass die bei der Erstellung beteiligten Zeugen B [REDACTED], H [REDACTED] und N [REDACTED] – möglicherweise auch v. M [REDACTED] um die am Ende des Funding beim „Studio“ verbleibende echte Liquidität von 15 % wussten, zumal diese in dem Papier zu dem Gesamtinvestitionskapital von € 500 Mio. konkret in Bezug gesetzt wird. Den an der Entstehung des Papiers Beteiligten war folglich klar, dass nach Abzug des an die Beklagte geleisteten Schuldübernahmeentgelts und der weichen Kosten des Fonds bezogen auf das Gesamtinvestitionskapital nur etwa 15 % als echte Liquidität für die Filmproduktion verbleiben. Dies sollte auch ausweislich dieses Papiers vor dem Hintergrund der Fall sein, dass alle Transaktionszahlungen über bei der HVB geführte



Konten abgewickelt werden (Seite 4 des FKD-Kreditprotokolls, Unterpunkt Pro, sechster Spiegelstrich), wobei die Buchungen am Tag des Funding zeitgleich erfolgen sollten (Seite 3 des FKD-Kreditprotokolls, Unterpunkt C, dritter Spiegelstrich).

Zuletzt zeigen die von RA S^f [REDACTED] auf die Anfrage der Beklagten hinsichtlich der De-feasance I bis III im Hochsommer 2004 übersandten graphischen Strukturübersichten (Anlage KR104), dass jedenfalls den Zeugen K [REDACTED] H [REDACTED] und H [REDACTED], die sie ausweislich der E-Mail vom 25.8.2004 (Anlage KR 105) erhalten haben, spätestens zu diesem Zeitpunkt die grundsätzliche Einschaltung von Rising-Star-Gesellschaften als Produktionsdienstleister und Lizenznehmer geläufig war. In diesen Übersichten sind neben den Rising-Star-Gesellschaften auch die zwischen diesen Gesellschaften vorgesehenen Intercompany Loans erwähnt, so dass für die genannten Mitarbeiter der Beklagten erkennbar wurde, dass Ansprüche zwischen wirtschaftlich miteinander verbundenen Einzelgesellschaften begründet werden sollten, deren Erfüllung den Beteiligten naturgemäß mehr Gestaltungsspielraum lässt, als dies bei wirtschaftlich nicht verbundenen Drittgesellschaften der Fall ist.

Die Beklagte kann die Kammer angesichts dieser Urkundenlage auch nicht davon überzeugen, dass die im März 2004 von ihr (mit-) angedachte und favorisierte, später auch realisierte Ausgestaltung der Zahlungsströme vor dem Funding zwischen Fondsgesellschaft und deren Vertragspartnern in völlig freien Verhandlungen unter gleichgewichtigen Geschäftspartnern vereinbart worden sei. Dass diese doch sehr spezielle Ausgestaltung zunächst nur angedacht, später aber ohne drängende Veranlassung des Fonds wie zufällig ausgehandelt worden sein sollte, widerspricht zum einen jeder Lebenserfahrung. Zum anderen gilt, dass gerade der Zeuge v. S [REDACTED] als Mitarbeiter der Rechtsabteilung erklärtermaßen bereits in der frühen Phase davon wusste, dass der frühere Beklagte zu 1) die Lizenznehmerin Rising Star Pictures im Falle von Divergenzen „zischenschalten“ würde, um die prospektierten Bedingungen der Schuldübernahme einhalten zu können; dies belegt die Kenntnis davon, dass jedenfalls diese Lizenznehmerin sich den Vorstellungen des früheren Beklagten



zu 1) beugen würde. Der Zeuge B [REDACTED] nimmt immerhin an, bereits in der frühen Phase Informationen über diese Lizenznehmerin angefordert zu haben; auch dies macht nur Sinn, wenn die Beklagte davon ausging, dass sie Lizenznehmerin werden würde.

Die aus den Urkunden herrührende Überzeugung, dass sich den Mitarbeitern der Beklagten der vom Fonds gesteuerte Zahlungskreislauf ohne zwischenzeitliche Einflussmöglichkeit des Produktionsdienstleisters oder Lizenznehmers aufdrängen musste, hat sich durch die Einvernahme der Mitarbeiter der Beklagten als Zeugen weiter verfestigt. Die Kammer geht von einer von Anfang an bestehenden Kenntnis von der möglichen Gefährdung der steuerlichen Anerkennung bei der Beklagten aus.

Bei allem Verständnis für durch den Zeitablauf bedingte Erinnerungslücken und die Besonderheiten des arbeitsteiligen Zusammenwirkens hoch spezialisierter Fachkräfte in einer Großbank steht für die Kammer nach der Beweisaufnahme vom 30. und 31.10.2007 fest, dass die Mitarbeiter der Beklagten, zumindest die Zeugen N [REDACTED], H [REDACTED] und B [REDACTED] versucht haben, ihre damaligen Erkenntnisse zur Funktionsweise der Fondsstruktur, insbesondere zur Umsetzung des Zahlungskreislaufs unter dem Einfluss des Fonds, durch Verweis auf Erinnerungslücken, den begrenzten eigenen Verantwortungsbereich und die Zuständigkeit jeweils anderer Kollegen nur in möglichst geringem Umfang zu offenbaren. Beim Zeugen H [REDACTED] fiel gar auf, dass er der Frage, ob die Beklagte bereits vor Vorlage der Zahlungsanweisungen Kenntnis von den geplanten Zahlungsflüssen hatte, direkt durch den – angesichts seines sehr weitreichenden Verständnisses für die Fondsstruktur wenig glaubhaften – Hinweis auf ihm heute nicht mehr vorliegende Unterlagen ausgewichen ist (vgl. Sitzungsprotokoll vom 30.10.2007, Seite 25 unten).

Mag für die Beklagte im März 2004 bei der Prüfung des Fondskonzepts durchaus die Risikoanalyse hinsichtlich der eigenen Belange im Rahmen der Schuldübernahme im Vordergrund gestanden haben, so kann die Kammer den genannten Zeugen auf-



grund des in einer Zusammenschau von Sachvortrag und Beweisaufnahme vermittelten Eindrucks von umfassender Branchenkenntnis, Fähigkeit zur analytischen Planung des Schuldübernahmeprojekts, Intelligenz und Geschäftsgewandtheit, Eloquenz und auch rechtlicher Durchdringung der Fondsstruktur samt – im Falle des Zeugen H [REDACTED] – entsprechendem Erläuterungsbedürfnis nicht glauben, dass gerade sie das steuerlich heikle Problem einer vom Fonds planmäßig organisierten Durchleitung von 80 % der Fondsmittel nicht wahrgenommen, nicht bedacht oder verdrängt haben sollten.

Verstärkt wurde dieser Eindruck dadurch, dass die Zeugen die vermeintlich gegen eine Kenntnis von der planmäßigen Durchleitung sprechenden Punkte wie die Möglichkeit von Überweisungen mittels MT 100 oder das fehlende Interesse der Bank an der Herkunft des Schuldübernahmeentgelts immer wieder von sich aus zur Sprache brachten. Dies wirkte insbesondere vor dem Hintergrund befremdlich, dass die Beklagte bislang ebenso wenig wie die vernommenen Zeugen einen Vergleichsfonds namentlich benennen konnte, bei dem die Struktur und die Zahlungsströme mit dem hier streitgegenständlichen Fond identisch oder vergleichbar waren und dessen steuerliche Anerkennung außer Zweifel steht.

Im Rahmen der Aussage des Zeugen N [REDACTED] hat insbesondere der bewusst vorangestellte und später wiederholte Verweis auf die späte Befassung mit der Risikoanalyse durch den Zeugen H [REDACTED] („Ich bin sozusagen auf einem hohen Stand eingestiegen, die Details wurden mir von den Produktspezialisten – in Person Herrn H [REDACTED] [REDACTED] – vorgeben.“) Zweifel an der nur oberflächlichen Kenntnis der Fondsstruktur aufkommen lassen. Dass sich der Zeuge als Risikospezialist im Rahmen der Kreditrisikoprüfung für die Einzelheiten der Barunterlegung – und damit auch der Zahlungsströme – nur begrenzt interessiert haben will, erscheint wenig nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als der Zeuge angab, keinen festen Kanon von Risiken abzuarbeiten, da hierzu das Produktspektrum der Bank zu heterogen sei. Gerade deshalb muss ihm nicht sofort die aufschiebende Bedingung für das Wirksamwerden der Schuld-



übernahme als risikobegrenzendes Element ins Auge gefallen sein. Trotz der verstrichenen Zeit merkwürdig erschien zudem die fehlende Erinnerung des Zeugen, welche sonstigen Risiken er untersucht hat. Typischerweise verblasst zwar die punktuelle Erinnerung an einzelne zurückliegende Ereignisse aus dem Alltagsleben, längerfristig bedeutsame Informationen zu Arbeitstechniken und beruflich gewonnene Erfahrungen bleiben jedoch nach Kenntnis der Kammer bei den meisten Zeugen länger als Wissen abrufbar, zumal wenn wie in der Beweisaufnahme vom 30.10.2007 die entsprechenden Urkunden vorgehalten werden. Insofern ist es auch wenig überzeugend, wenn der Zeuge N. in dem Fragenkatalog an die Zeugen H. und B. zwar den „Net Present Value“ als „Kennzahl“ abfragt, um zu überprüfen, ob er „im range lag“ („range“ in englischer Sprache), jedoch bei seiner Vernehmung nicht erklären konnte, warum der Vergleich mit „Kennzahlen“ anderer Fonds für seine Risikoanalyse von Bedeutung war. Besonders fragwürdig ist dabei die vom Zeugen erwähnte „Betrachtung über die gesamte Laufzeit“, die nur so verstanden werden kann, dass – erkennbar und vom Zeugen erkannt – von Anfang bis Ende der Produktionen nur dieser Betrag aus den Fondsmitteln dem „Studio“ zur Verfügung stand. Schließlich hat der Zeuge es selbst als wirtschaftlichen Sinn der Transaktion angesehen, dass der erwähnte „Net Present Value“ dort entstehen sollte.

Auch der Zeuge H. hat nach Auffassung der Kammer in seiner Aussage vom 30.10.2007 sein vorhandenes Wissen um die Gestaltung der Zahlungsflüsse und die mögliche Gefährdung der von den Anlegern verfolgten steuerlichen Zwecke nur unvollständig offenbart. Der Zeuge ließ nämlich als der von Beginn an zuständige Produktspezialist an seiner intellektuellen Durchdringung des von den Initiatoren tatsächlich gewollten Fondskonzepts keine Zweifel aufkommen. Bezeichnend an seiner Aussage war der gleich zu Beginn angebrachte – mit der Aussage des Zeugen v. S. übereinstimmende – Hinweis, wonach das Fondskonzept vom Initiator gekommen sei und die Beklagte die Struktur nicht entwickelt habe. Diese Aussage belegt auf der einen Seite die Neigung des Zeugen, die Erkenntnisse der Beklagten über die Durchführung des Fondskonzepts kleinzureden, ist jedoch andererseits ein



Indiz für die Erkenntnis bei deren Mitarbeitern, dass die Fondsinitiatoren umfassend die Durchführung und folglich auch die Auswahl der „Studio“-Vertragspartner bestimmten und die Zahlungsströme vorgaben. Dass es der Beklagten völlig egal war, woher und wie das Schuldübernahmeentgelt zu ihr kam, begründete der Zeuge H [REDACTED] – ebenso wie der Zeuge N [REDACTED] – mit dem Wirksamwerden der Schuldübernahme erst nach Eingang des Entgelts. Dass sich die Mitarbeiter der Beklagten aber durchaus über dessen Herkunft Gedanken machten, zeigt die vom Zeugen H [REDACTED] erläuterte Vorgehensweise, das Insolvenzanfechtungsrisiko durch eine legal opinion und eine Bestätigung der verantwortlichen Organe der Lizenznehmer über deren finanzielle Situation soweit wie möglich einzugrenzen. Warum sich gerade dem Produktspezialisten H [REDACTED] bei Kenntnis der sonstigen – nach seinen Angaben – vom Fonds vorgegebenen Struktur nicht aufgedrängt haben soll, dass die Übernahme des mitunternehmerischen Risikos durch die Anleger und Darlehensnehmer aufgrund der ebenfalls vom Fonds organisierten Zahlungsströme in Frage gestellt werden kann, leuchtet der Kammer nicht ein. Dies gilt umso mehr, als der Zeuge H [REDACTED] nach seinen Angaben umfassend die Bearbeitung sämtlicher Detailfragen wie die Abwicklung der Zahlungen im internen Kontenkreis der HVB, die Problematik des vorzeitigen Austritts von Anlegern sowie das aufgrund der Anteilsfinanzierungen nur begrenzt für das Eigenkapital notwendige Gegengeschäft am Markt eingebunden war.

Befremdlich wirkte schließlich die vorgebliche Ahnungslosigkeit des Zeugen B [REDACTED] als des zuständigen Kundenbetreuers im Medienbereich hinsichtlich einer Vielzahl von Einzelpunkten, die über die Vermittlung von Kontakten zu den Produktspezialisten, die Plausibilitätsprüfung und die Kontoabwicklung hinausgingen. Zwar mag der Zeuge B [REDACTED] als Kundenberater nicht – wie der Zeuge H [REDACTED] – über umfassendes Expertenwissen hinsichtlich der Fondsstruktur verfügt haben, er kannte jedoch das von ihm mitverantwortete Schreiben an den Zeugen N [REDACTED] (Anlage KR85), in dem die „echte Liquidität“ bzw. der „Net Present Value“ von nur 15 % erwähnt sind. Gleichzeitig hat er dort selbst angegeben, dass als Lizenznehmer wohl Rising Star eingeschaltet würde und hat selbst Informationen über diesen Lizenz-



nehmer eingeholt. Auch die Möglichkeit, dass die Buchungen später im internen HVB-Kontenkreis durchgeführt werden würden, kannte der Zeuge B. von Anfang März 2004 an. Die Zusammenfassung all dieser Punkte hat er im förmlichen FKD-Kreditprotokoll (Anlage KR86) selbst unterzeichnet. Hierzu passt seine vermeintliche Unkenntnis von allen Details, die zwischen seiner Abgabe der Sache an die Strukturabteilung und die Kontenabwicklung beim Funding lagen, nur schwer. Insbesondere ist wenig nachvollziehbar, dass er nicht mehr wissen sollte, warum beim Funding auf den Überweisungsauftrag der Fondsgesellschaft gewartet werden sollte. Gleichfalls wirkte sein angebliches Desinteresse an der als „Zahlenspiel“ empfundenen Frage, wieviel Liquidität in die Produktion der Filme geht, abwegig, hält man sich vor Augen, dass ihm einerseits als Mitverantwortlichem für das FKD-Kreditprotokoll die dort genannten Zahlen bekannt waren und er andererseits als Medienkundenbetreuer sowohl die starke steuerliche Orientierung von Medienfonds als auch die Doppelstellung der Beklagten als Schuldübernehmerin und Darlehensgeberin der Anleger kannte.

Gerade die beschriebene konkrete Handhabung des sonst nicht zu beanstandenden Defeasance-Systems führte dazu, dass die Herstellereigenschaft der Fondsgesellschaft von der Finanzverwaltung in Zweifel gezogen wurde und sich somit andere und höhere steuerliche Risiken ergaben als nur die auf Seiten 80/83 und 95/96 des Prospekt dargestellten.

Die Beklagte hat ihre demnach bestehende Aufklärungspflicht nicht erfüllt.

Zu einem unmittelbaren Kontakt und einem Informationsaustausch zwischen ihr und der Klagepartei ist es vor dessen Fondsbeitritt unstreitig nicht gekommen.

Es ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden, ob der Prospekt unzutreffend oder unvollständig ist und ob deshalb Prospekthaftungsansprüche gegen Dritte oder die Beklagte bestehen. Die Beklagte konnte sich zum einen nicht darauf verlassen, dass



sämtliche Anleger vor ihrer Anlageentscheidung den Langprospekt von über 100 Seiten auch vollständig durcharbeiten und verstehen würden, mithin keiner Aufklärung mehr bedurften. Zum anderen konnte sie bei der im Eigeninteresse erfolgten Prospektprüfung ohne weiteres erkennen, dass im Prospekt die Möglichkeit der Ausgestaltung der Zahlungsflüsse nicht angesprochen ist.

Die Beklagte unterließ die nach dem Gesagten gebotene Aufklärung der Darlehensnehmer auch zumindest fahrlässig. Dass derartige Steuersparmodelle die Übernahme von unternehmerischem Risiko voraussetzen, ein solches von den Finanzbehörden angesichts der Handhabung des Geldverkehrs aber angezweifelt werden würde, lag auf der Hand.

Dass die Klagepartei bei ordnungsgemäßer Aufklärung die Fondsbeteiligung nicht gezeichnet hätte, ist zu ihren Gunsten zu vermuten. Sie ist daher gemäß § 249 BGB so zu stellen, als ob sie dem Fonds nicht beigetreten wäre.

Dies bedeutet zum einen, dass sie die bereits geleistete Einlage zurückverlangen kann, jedoch unter Anrechnung der Vorteile, die sie bisher aus ihrer Fondsbeteiligung gezogen hat. Hier kommen nach st. Rspr. der Kammer in vergleichbaren Fällen (siehe jetzt auch BGH-Pressemitteilung vom 3. 12. 2007 über das noch nicht vorliegende Urteil II ZR 21/06) insbesondere – möglicherweise nur vorübergehend gewährte – Steuerersparnisse in Betracht, die streitig sind, und zu denen bisher noch keine Feststellungen getroffen wurden. Insoweit erscheint es veranlasst, gemäß § 304 ZPO über den Anspruchsgrund vorab zu entscheiden.

Die Klagepartei sei bereits hiermit aufgefordert, alsbald nach Zustellung dieses Urteils die Steuervorteile darzustellen, das zuständige Veranlagungsfinanzamt und die Steuernummer bekanntzugeben und eine Entbindungserklärung vom Steuergeheimnis vorzulegen.



III.

Die Klagepartei kann von der Beklagten ferner die Freistellung von steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen verlangen, die sie aufgrund ihrer Fondsbeteiligung erlitten hat. Da ein derartiger Freistellungsanspruch sich begrifflich nur auf Ansprüche Dritter beziehen kann, ist hiervon der eigene Darlehensanspruch der Beklagten nicht umfasst.

Hierzu war dem Klageantrag 3. stattzugeben.

IV.

Auf den nicht nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 21.12.2007 hin war nicht erneut in die Beweisaufnahme einzutreten. Der Zeuge v. Steinsdorf ist bereits im Termin vom 31.10.2007 umfassend vernommen worden. Das Beweisangebot hinsichtlich des Zeugen Simon sieht die Kammer als verspätet an, das entsprechende Beweisthema ist aber ohnehin nicht entscheidungserheblich, da der Zeuge von den Mitarbeitern der Beklagten erst im Hochsommer 2004 beauftragt worden ist und zu deren Kenntnisstand im März 2004 folglich keine Aussage treffen kann.



V.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 709 Satz 1 ZPO.

Steinlehner-Stelzner
Dr. Steinlehner-Stelzner

Vors. Richterin am Landgericht

Glocker

Glocker

Richterin am LG

Ebner

Dr. Ebner

Richter am LG